

# Stromrücklieferung

## Rücknahme elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA)

### 1. Vergütungspreise

Der Vergütungspreis ist der Betrag, den Sie für jede Kilowattstunde erhalten, die Sie ins Netz von Energie Wettingen einspeisen. Er richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis (RMP), den das Bundesamt für Energie (BFE) vierteljährlich festlegt und veröffentlicht. Grundlage dafür ist die Energieförderungsverordnung (EnFV). Zusätzlich gilt die gesetzlich vorgeschriebene Minimalvergütung gemäss Energieverordnung (EnV, Art. 12). Falls dieser Marktpreis unter einer vom Bund garantierten Mindestvergütung liegt, gilt automatisch dieser Mindestwert. Der Vergütungspreis wird also jeweils an den aktuellen RMP oder – falls tiefer – an die Mindestvergütung angepasst. Die Angabe erfolgt in Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh).

Aus <b>Photovoltaik</b> erzeugte Energie	<b>Minimalvergütung</b> exkl. MwSt. Rp./kWh	<b>Minimalvergütung</b> inkl. 8,1% MwSt. Rp./kWh
< 30 kW	6,00	6,49
30 – 150 kW mit Eigenverbrauch	6,00 – 1,20 <sup>1</sup>	6,49 – 1,30 <sup>1</sup>
30 – 150 kW ohne Eigenverbrauch	6,20	6,70
> 150 kW	Keine Minimalvergütung	Keine Minimalvergütung

<sup>1</sup>Die Höhe der garantierten Minimalvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30 = 6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90 = 2) und bei 150 kW beträgt die Minimalvergütung 1,2 Rp./kWh (180/150 = 1,2).

### 2. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2026 und ersetzen alle bisherigen Preise. Preisanpassungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheiden der eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom, Änderungen von Steuern und Abgaben oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten bleiben vorbehalten.

### 3. Grundlage

Die Vergütung der Energierücklieferung basiert auf dem Energiegesetz (EnG) nach Art. 15 und der Energieverordnung (EnV) nach Art. 12.

### 4. Rechnungsstellung

Ist bereits ein intelligenter Zähler (Smart Meter) im Einsatz, erfolgt die Abrechnung quartalsweise. Mit älteren Zählern erfolgt die Abrechnung der Stromrücklieferung bei Anlagen kleiner als 30 Kilovoltampere jährlich im Januar des Folgejahres, bei Anlagen grösser als 30 Kilovoltampere quartalsweise im Folgemonat des jeweiligen Quartals.

### 5. Herkunftsnachweise

Mit der Vergütung unter Punkt 1 übernimmt Energie Wettingen keine Herkunftsnachweise. Informationen für die Vergütung von Herkunftsnachweisen sind auf dem separaten Preisblatt «Herkunftsnachweise» definiert.

### 6. Messtarif

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 17a StromVG und Art. 8 StromVV erfolgt die Anlastung der Messkosten ab dem Tarifjahr 2026 nicht mehr solidarisch über die Netzentgelte, sondern verursachergerecht je Messstelle. Der Messtarif wird pro physikalischer bzw. virtueller Messstelle erhoben und ist in der Abrechnung gesondert vom Netznutzungsentgelt dargestellt. Die Differenzierung der Messtarife richtet sich nach der Art der Messung (Direktmessung, Wandlermessung).

	Messtarif exkl. MwSt. CHF/Monat	Messtarif inkl. 8,1% MwSt. CHF/Monat
Direktmessung (bis 80 A)	6.50	7.03
Wandlermessung (ab 80 A)	50.00	54.04

### 7. Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und Rücklieferung elektrischer Energie von Energie Wettingen. Einsehbar auf [energiewettingen.ch](http://energiewettingen.ch).